

**7786/AB**  
**vom 22.11.2021 zu 7823/J (XXVII. GP)**  
**Bundesministerium Finanzen**  
[bmf.gv.at](http://bmf.gv.at)

**Mag. Gernot Blümel, MBA**  
Bundesminister für Finanzen

Herrn Präsidenten  
des Nationalrates  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Parlament  
1017 Wien

Johannesgasse 5, 1010 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.661.853

Wien, 22. November 2021

Sehr geehrter Herr Präsident!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 7823/J vom 22. September 2021 der Abgeordneten Kai Jan Krainer, Kolleginnen und Kollegen beehe ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1.:

Unternehmen mit Umsätzen	davon ohne steuerliche Vertretung zum Stichtag 31. Dezember 2019
< 30.000	397.683
> 29.999 und < 100.000	24.681
> 99.999 und < 220.000	5.796
> 219.999 und < 700.000	2.546
> 699.999 und < 2.000.000	392
> 1.999.999 und < 4.000.000	40
> 3.999.999 und <= 9.680.000	8

Zu 2.:

<b>Unternehmen mit Umsätzen</b>	<b>davon mit steuerlicher Vertretung zum Stichtag 31. August 2021</b>
< 30.000	66.896
> 29.999 und < 100.000	6.400
> 99.999 und < 220.000	1.672
> 219.999 und < 700.000	786
> 699.999 und < 2.000.000	118
> 1.999.999 und < 4.000.000	11
> 3.999.999 und <= 9.680.000	5

Zu 3.:

Folgende Hilfsmaßnahmen, die durch Richtlinien des Bundesministeriums für Finanzen (BMF) erlassen und durch die COVID-19-Finanzierungsagentur des Bundes AG (COFAG) abgewickelt werden, erfordern bzw. erforderten zwingend die Einbringung des Förderantrags bzw. eine Bestätigung durch einen beruflichen Vertreter (Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Bilanzbuchhalter):

- Fixkostenzuschuss I, sofern die beantragte Beihilfe den Betrag von 12.000 EUR übersteigt;
- Fixkostenzuschuss 800.000 (ausgenommen davon ist die Antragstellung im Zuge der ersten Tranche, wenn der insgesamt beantragte Fixkostenzuschuss 800.000 die Höhe von 36.000 EUR nicht übersteigt);
- Verlustersatz;
- Lockdown-Umsatzersatz II für indirekt erheblich betroffene Unternehmen, sofern die beantragte Beihilfe den Betrag von 5.000 EUR übersteigt;
- Standortsicherungszuschuss für Austrian Airlines.

Für folgende Maßnahmen ist bzw. war die Beiziehung eines Vertreters nicht zwingend erforderlich und erfolgt von Antragstellern daher freiwillig:

- Fixkostenzuschuss I, sofern einschl. Berücksichtigung der zweiten und dritten Tranche die beantragte Beihilfe den Betrag von 12.000 EUR nicht übersteigt;
- Ausfallsbonus;
- Lockdown-Umsatzersatz;

- Lockdown-Umsatzersatz II für indirekt erheblich betroffene Unternehmen, sofern die beantragte Beihilfe den Betrag von 5.000 EUR nicht übersteigt;
- COFAG-Garantien (gemäß Richtlinien über die Gewährung von finanziellen Maßnahmen).

Neben den genannten Maßnahmen ist auch für Anträge für Garantien von aws und ÖHT für Überbrückungskredite (gemäß KMU-FG bzw. GarantieG in Verbindung mit den entsprechenden Richtlinien) die Beiziehung eines Steuerberaters nicht zwingend erforderlich.

#### Zu 4.:

Die Anzahl der beantragten Anträge pro Jahr und Produkt, gestellt durch einen beruflichen Vertreter, ist wie folgt:

Jahr	Produkt	Anzahl
2020	Fixkostenzuschuss 800.000	538
2020	Fixkostenzuschuss I	61.297
2020	Lockdown-Umsatzersatz Dezember	35.269
2020	Lockdown-Umsatzersatz November	74.700
2020	Verlustersatz	8
2021	Ausfallsbonus	384.249
2021	Fixkostenzuschuss 800.000	34.859
2021	Fixkostenzuschuss I	81.888
2021	Lockdown-Umsatzersatz Dezember	39.188
2021	Lockdown-Umsatzersatz II indirekt	3.019
2021	Verlustersatz	1.791

Anmerkung zum Ausfallsbonus: Rund 75 % aller Anträge werden durch einen Dritten/Vertreter eingebracht, obwohl dies nicht zwingend erforderlich ist.

Zu 5.:

Bezogen auf die COFAG-Förderungen erbringt die Österreichische Finanzverwaltung Prüfungshandlungen gem. CFPG. Dies umfasst einerseits automatisierte Plausibilisierungen, die Durchführung von Ergänzungsgutachten im Auftrag des Fördergebers COFAG sowie Prüfung im Rahmen von abgabenbehördlichen Maßnahmen.

Automatisierte Plausibilisierungen: Gem. § 8a CFPG wurden insgesamt 965.000 Anträge automatisationsunterstützt plausibilisiert. Für die Entwicklung und den Betrieb wurden ca. 25.800 Arbeitsstunden aufgewendet.

Ergänzungsgutachten: Bis zum Stichtag 8. Oktober 2021 wurden 31.272 Ergänzungsgutachten durch die Finanzverwaltung erstellt. Der Ressourceneinsatz kann mangels Arbeitszeitaufzeichnungen zu diesen Maßnahmen ausschließlich über den Schätzungsweg ermittelt werden. Aufgrund von Erfahrungswerten werden die eingesetzten Falltage (=Arbeitstage) auf rund 65.000 geschätzt (für Ergänzungsgutachten werden im Durchschnitt rund 2 Falltage geschätzt, für die aufwändigeren Fälle im Verlustersatz werden zusätzlich 2-3 Falltage angesetzt). Nicht abgeschlossene Fälle sind in dieser Schätzung nicht berücksichtigt.

Risikoorientierte Prüfungen iZm den Kurzarbeitsbeihilfen wurden ab 7/2021 gestartet. Etwa 300 Fälle wurden durch den Prüfdienst für Lohnabgaben und Beiträge in Prüfung genommen. Bis Ende September wurden 76 Fälle bereits abgeschlossen. Für diese Prüfungen wurden 235 Falltage aufgewendet.

Anmerkung: In den Prüfungen der Coronahilfsmaßnahmen sind Qualifizierungsmaßnahmen für die Kontroll- und Prüforgane, sowie sonstige Supportleistungen (z.B. durch die Zentralleitung) nicht enthalten und können mangels Vorliegen entsprechender Aufzeichnungen auch nicht beziffert werden.

Zu 6.:

Der Bund hat die Finanzierung des Verwaltungsaufwands der COFAG gemäß § 6a Abs. 1 iVm § 2 Abs. 5 ABBAG-Gesetz sicherzustellen. Im Jahr 2020 wurden dafür 15,1 Mio. EUR und im Jahr 2021 zum Stichtag 22. September 2021 18,7 Mio. EUR ausgezahlt.

Zu 7.:

Unternehmen mit Umsätzen	Anzahl Kennzahl 460 2019	Summe Kennzahl 460 2019
< 30.000	855	387.127,42
> 29.999 und <100.000	91	59.213,30
> 99.999 und < 220.000	27	40.141,05
> 219.999 und < 700.000	7	5.610,31
>699.999 und < 2.000.000	2	4.224,00
> 1.999.999 und < 4.000.000		
> 3.999.999 und <= 9.680.000		

Unternehmen mit Umsätzen	Anzahl Kennzahl 460 2020	Summe Kennzahl 460 2020
< 30.000	1.735	888.803,61
> 29.999 und <100.000	130	84.332,26
> 99.999 und < 220.000	34	53.100,05
> 219.999 und < 700.000	12	13.274,52
>699.999 und < 2.000.000		
> 1.999.999 und < 4.000.000		
> 3.999.999 und <= 9.680.000		

Zu 8.:

Bei der Gründung der COFAG hat man sich bewusst für eine neue und agile Struktur entschieden, welche sich sehr bewährt hat. Gemeinsam mit den Experten und der Möglichkeit des Parlaments bzw. der Parlamentsklubs, über den Beirat Einsicht zu nehmen, konnten diese Hilfen transparent und effizient abgewickelt werden. Darüber hinaus wurden zahlreiche Maßnahmen – wie etwa Steuerstundungen oder Herabsetzungen – auch direkt über die Finanzverwaltung abgewickelt.

Auch der deutsche Wirtschaftsminister Peter Altmaier hat die COFAG bei diversen Gelegenheiten äußerst positiv erwähnt und als lobendes Beispiel der nationalen Bearbeitungs- und Abwicklungsstellen für COVID-19-Hilfen genannt.

**Der Bundesminister:**  
**Mag. Gernot Blümel, MBA**

Elektronisch gefertigt

